

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft  
- nachstehend NKG genannt -

u n d

die AOK-Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

der BKK-Landesverband Niedersachsen

der IKK-Landesverband Niedersachsen

die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Hannover

die Hannoversche Landwirtschaftliche Krankenkasse \*)

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.  
- Landesvertretung Niedersachsen -

der AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.  
- Landesvertretung Niedersachsen -

- nachstehend Verbände der gesetzlichen Krankenkassen genannt -

schließen

folgende

### **V e r g ü t u n g s v e r e i n b a r u n g**

gemäß § 137 i.V. mit § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V  
zur Sicherung der Qualität in der stationären Versorgung

\*) in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes gem. § 36 KVLG 1989

## § 1

### Zuschläge zur Finanzierung der Projektgeschäftsstelle

Die durch die Arbeit der verschiedenen Gremien entstehenden Sachkosten und die Personal- und Sachkosten der Projektgeschäftsstelle werden über Zuschläge zu den Fallpauschalen und Sonderentgelten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 BPfIV finanziert.

Der Zuschlag zu den Fallpauschalen und Sonderentgelten beträgt **2,00 DM pro Fall** für alle dokumentierten Fallpauschalen und Sonderentgelte.

## § 2

### Zuschläge zur Finanzierung der Auswertung auf Bundesebene

Der Zuschlag zu den Fallpauschalen und Sonderentgelten beträgt **1,00 DM pro Fall** für alle dokumentierten Fallpauschalen und Sonderentgelte zur Auswertung auf Bundesebene.

## § 3

### Zuschläge zur Finanzierung der Dokumentation in den Krankenhäusern

Der Aufwand der Krankenhäuser für Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten wird über Zuschläge zu den Fallpauschalen und Sonderentgelten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 11 Abs. 4 BPfIV finanziert.

Der Zuschlag zu den Fallpauschalen und Sonderentgelten beträgt **3,20 DM pro Fall** für alle dokumentierten Fallpauschalen und Sonderentgelte für die Dokumentation in den Krankenhäusern.

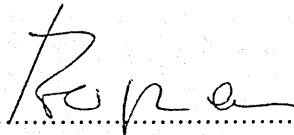
## § 4

### Geltung der Verträge auf Landesebene

Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft; er kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende von jedem der beiden Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

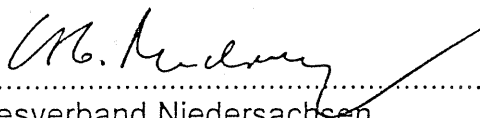
Für den Fall der Kündigung erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, an der Verabschiedung eines neuen Vertrages mitzuwirken.


Hannover, den 26. Juni 1997

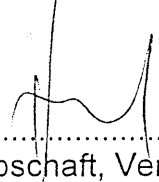
  
.....  
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft

  
.....  
AOK-Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

  
.....  
BKK-Landesverband Niedersachsen

  
.....  
IKK-Landesverband Niedersachsen

  
.....  
Hannoversche Landwirtschaftliche Krankenkasse \*

  
.....  
Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Hannover

  
.....  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,  
Landesvertretung Niedersachsen

  
.....  
Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,  
Landesvertretung Niedersachsen

\*) In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 36 KVLG